

6 O 10 – 62025 – 807 – 848/2023

**Errichtung einer temporären Lade- und Löschstelle am Dortmund-Ems-Kanal bei
km 128,4 in der Gemeinde Lünne**

**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG
i.V.m. Ziffern 13.11.2 bzw. 13.12 der Anlage 1 UVPG**

- Antragsteller:** Johann Bunte – Bauunternehmung SE & Co.KG
- Entwurfsverfasser:** Ing.-Büro W. Grote GmbH
Regionalplan & UVP Planungsbüro Peter Stelzer GmbH
- Maßnahmen:** Errichtung einer temporären Lade- und Löschstelle am Dortmund-Ems-Kanal (DEK) bei km 128,4
- Unterlagen:**
- Antrag des Antragstellers vom 11.10.2023 (Eingang 12.10.2023) zur Durchführung der UVP-Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
 - per E-Mail vom 09.10.2023 vorgelegte Planunterlagen des Antragstellers, insbesondere
 - Anlage 11.4
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG,
 - Anlage 11.5
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP),
 - Anlage 11.2
Fachbeitrag FFH- und Vogelschutz- Verträglichkeit,
 - Anlage 11.3
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP),
 - Anlage 1
Erläuterungsbericht,
 - Anlage 5 Blatt 1
Schnitte A-A und B-B M. 1:100 Blatt 2: Bestandsquerschnitt DEK M. 1:200,
 - Anlage 6
Rammplan M. 1:200,
 - Anlage 7
Geotechnischer Bericht vom 11.11.2022,
 - Anlage 9
Immissionstechnische Untersuchungen: Gewerbelärm und
 - Anlage 14.1
Angaben zum Betrieb der Sandentnahme.

I. Bekanntgabe

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Errichtung einer temporären Lade- und Löschstelle
am Dortmund-Ems-Kanal (DEK) bei km 128,4
Bek. d. NLWKN v. 09.11.2023**

Die Vorhabenträgerin Johann Bunte Bauunternehmung SE & Co. KG plant die Durchführung eines Gewässerausbaus zur Errichtung einer temporären Lade- und Löschstelle am Dortmund-Ems-Kanal. Konkret soll das Vorhaben in der Gemeinde Lünne (Samtgemeinde Spelle) des Landkreises Emsland an der Ostseite des Dortmund-Ems-Kanals bei Wasserstraßen-Kilometer 128,4 umgesetzt werden.

An dieser Lade- und Löschstelle soll Sand umgeschlagen werden, der vordringlich für den Ausbau der Schleusen auf der Nordstrecke des Dortmund-Ems-Kanals verwendet werden soll. Die Flächen der Sandentnahmestelle grenzen unmittelbar an die Umschlaganlage an, so dass der Sand nach der Trocknung direkt mittels Schuten und Schubboot zu den Baustellen transportiert werden kann. Die vorgesehenen Schuten haben eine Breite von ca. 8 bis 9 m und können eine Last von 250 t bis 900 t aufnehmen. Im Nutzungsfall könnten so ca. 2.000 bis 3.000 Tonnen Boden je Arbeitstag umgeschlagen werden.

Der für die Umschlaganlage benötigte ca. 100 m lange Anleger soll wasserseitig im Bereich der jetzigen Böschung aus einem 10 m breiten Liegeplatz für die Schuten bestehen. Dieser Liegeplatz wird landseitig durch eine neue Stahlspundwand befestigt. Unter Wasser wird angrenzend an diese Spundwand die Böschung abgetragen und die Gewässersohle befestigt. Landseitig sollen für den Umschlag ebenfalls ca. 100 mal 10 m in Anspruch genommen werden.

Die Nutzung der Umschlaganlage soll über einen Zeitraum von ca. 15 Jahren erfolgen. Nach Beendigung des Sandabbaus und dem Abtransport der restlichen Sandmengen werden die Umschlagfläche und die unterhalb der Wasserlinie befindlichen baulichen Einrichtungen vollständig zurückgebaut.

Für das Vorhaben ist eine Bauzeit von drei Monaten vorgesehen. Nach Angaben des Vorhabenträgers werden dabei die Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG eingehalten, insbesondere werden die notwendigen Fäll- und Rodungsarbeiten nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt.

Das beabsichtigte Vorhaben stellt eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers sowie dessen Ufer dar und wird mithin als Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 WHG i. d. F. vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176) behandelt. Konkret geht es um den Bau eines mit einem Binnenhafen verbundenen Landungssteges zum Laden und Löschen von Schiffen, der Schiffe mit 1.350 t oder weniger aufnehmen kann, jedenfalls aber um den Bau einer infrastrukturellen Hafenanlage. Derartige Baumaßnahmen unterliegen nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.11.2 bzw. 13.12 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht.

Die Firma Johann Bunte hat als Vorhabenträgerin gemäß § 5 Abs.1 Nr. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Der NLWKN – Direktion, Geschäftsbereich 6 – hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Das Vorhaben wird somit als wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren geführt.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht folgen nachstehend.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage sowie Anlass zur UVP-Einzelfallvorprüfung

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Für das beabsichtigte Vorhaben sind folgende Regelungen der Anlage 1 UVPG zu berücksichtigen:

Auszug aus Anlage 1 UVPG:

13.11.2	Bau eines mit einem Binnen- oder Seehafen für die Seeschifffahrt verbundenen Landungssteiges zum Laden und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffe), der Schiffe mit 1.350 t oder weniger aufnehmen kann;		A
13.12	Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischereihafens oder Jachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage;		A

Damit ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, welche vom Vorhabenträger entsprechend § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG am 11.10.2023 (Eingang 12.10.2023) beantragt wurde.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden, § 7 Abs. 5 S. 1 UVPG.

Die Bewertung möglicher „erheblicher nachteiliger“ Umweltauswirkungen orientiert sich zudem an den Vorgaben der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-VwV v. 18. September 1995, GMBI. 1995, S. 671). Demnach ist die Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG) die „Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltauforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt“ (UVP-VwV, Kap. 0.6.1.1, GMBI. 1995, S. 673).

Die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts werden dabei aber nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden insgesamt als ausreichend angesehen, um die UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

Merkmale des Vorhabens

Im Landkreis Emsland, in der Gemeinde Lünne (Samtgemeinde Spelle), ist an der Ostseite des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) bei Wasserstraßen-Kilometer 128,4 ein Gewässerausbau zwecks Errichtung einer temporären Lade- und Löschstelle durch die Firma Johann Bunte Bauunternehmung SE & Co. KG geplant.

An dieser Lade- und Löschstelle soll Sand aus einer von der Antragstellerin beim Landkreis Emsland beantragten Sandentnahmestelle umgeschlagen werden. Der Sand soll vordringlich für den Ausbau der Schleusen auf der Nordstrecke des Dortmund-Ems-Kanals verwendet werden.

Die Grundstücke der geplanten Sandentnahmestelle grenzen unmittelbar an das Grundstück der Umschlaganlage an. Nach einer gewissen Entwässerungszeit auf einer Zwischenlagerfläche im Bereich der Sandentnahme, soll der Sand von der Umschlaganlage per Schute und Schubboot über den Wasserweg zu den Baustellen transportiert werden. Die vorgesehenen Schuten haben eine Breite von ca. 8 bis 9 m und können eine Last von 250 t bis 900 t aufnehmen. Im Nutzungsfall könnten so ca. 2.000 bis 3.000 Tonnen Boden je Arbeitstag umgeschlagen werden. Die Nutzung der Umschlaganlage soll über einen Zeitraum von ca. 15 Jahren erfolgen.

Der für die Umschlaganlage benötigte ca. 100 m lange Anleger soll wasserseitig im Bereich der jetzigen Böschung aus einem 10 m breiten Liegeplatz für die Schuten bestehen. Dieser Liegeplatz wird landseitig durch eine neue Stahlspundwand befestigt. Unter Wasser wird angrenzend an diese Spundwand die Böschung abgetragen und die Gewässersohle befestigt. Für die Sohl- und Böschungssicherung soll ein durchlässiger Deckwerksaufbau mithilfe von Wasserbausteinen und einer Kornfilterschicht erfolgen. Um Auskolkungen und anderen Einwirkungen vorzubeugen, soll die Sohlage vor der Spundwand ca. 30 cm tiefer liegen als die Kanalsohle.

Dadurch, dass eine ausreichende Breite im Kanal verbleibt, wird der Schiffsverkehr sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb nicht signifikant beeinträchtigt. Lediglich während des Einbringens der Spundwände soll der Kanal einseitig gesperrt werden, sodass während dieser Bauphase kein Begegnungsverkehr im Baubereich möglich sein wird.

Landseitig sollen für den Umschlag ebenfalls ca. 100 x 10 m in Anspruch genommen werden. Der Betriebsweg soll prinzipiell für die Öffentlichkeit weiterhin nutzbar sein. Während der temporären Umschlagsaktivitäten soll der Weg aber mittels Absperrketten verschlossen werden.

Nach Beendigung des Sandabbaus und dem Abtransport der restlichen Sandmengen werden die Umschlagfläche und die unterhalb der Wasserlinie befindlichen baulichen Einrichtungen vollständig zurückgebaut.

Die voraussichtliche Sandentnahmemenge liegt hier bei ca. 627.000 m³. Der mittels Elektroaugbagger entnommene Sand soll über Rohrleitungen in ein geplantes Spülfeld auf dem an die Umschlaganlage angrenzenden Flurstück gepumpt werden, um dort für den weiteren

Transport ausreichend abzutrocknen. Der Sandabbau wurde bereits im Februar 2023 beim Landkreis Emsland beantragt.

Ein erheblich negatives Zusammenwirken mit dem geplanten Sandabbau oder anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten.

Die Techniken der geplanten Baumaßnahmen sind bewährt und bedingen keine besonderen Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle steht eine geeignete Infrastruktur zur Verfügung.

Standort des Vorhabens

Die geplante Umschlaganlage liegt ca. 1,5 km südwestlich der Ortschaft Heitel in der Gemeinde Lünne. Im Osten und Norden des Plangebietes verlaufen die Trassen der Bundesstraße B 70 und Kreisstraße K 308. Die Ems befindet sich ca. 3,0 km in westlicher Richtung, die Speller Aa fließt etwa 1,0 bis 1,5 km östlich von der geplanten Umschlaganlage. Das Vorhaben ist in der Naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“ bzw. der Naturräumlichen Einheit „Plantlünner Sandebene und Östliches Bentheimer Sandgebiet“ geplant. Östlich grenzen an den Vorhabenstandort Sandackerflächen mit einigen Gehölzen an.

Innerhalb des landseitigen Baubereiches befinden sich eine ca. 2,5 bis 3,5 m breite Strauch-Baumhecke (HFM), ein 2,5 bis 3,0 m breiter Betriebsweg mit Rasen, ein etwa 1,5 m breiter begrünter Seitenraum sowie ein ca. 3,0 m breiter, mit Wasserbausteinen befestigter Böschungsbereich des Kanals. Als Bodentyp wurde in dem Bereich des Vorhabens „mittlerer Gley-Podsol“ festgestellt. Zudem befindet sich unmittelbar an dem Vorhabengebiet eine rd. 3,85 ha große lineare Waldfläche.

Der Dortmund-Ems-Kanal ist im Bereich des Vorhabens ca. 42,5 m breit. Der Wasserspiegel liegt bei ungefähr NHN+31,3 m und die Gewässersohle bei NHN +27,2 bis +27,7 m. Die seitlichen ca. 3 m breiten Böschungen des DEK weisen Neigungen zwischen 1:2 und 1:3 auf. Der Kanal ist eine Bundeswasserstraße und hat seitliche Wirtschaftswege.

An der westlichen Kanalseite des DEK befinden sich größere Gebiete für Erholung, Natur und Landschaft. Etwa 40 m westlich des Kanals verläuft die Dortmund-Ems-Kanal-Route, ein regional bedeutsamer Radweg, von Dortmund bis zur Nordseeküste bei Norddeich. Diese ist nicht vom Vorhaben betroffen.

Die ökologische Unempfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt. Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiete betrachtet.

Das geplante Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten der Naturschutzgesetze und des Wasserhaushaltgesetzes. Westlich an den DEK grenzt das Landschaftsschutzgebiet „LSG Emstal“ (EL 00023) an. Dieses umfasst auch einen an den Kanal angrenzenden größeren Waldkomplex. Erheblich negative Auswirkungen sind in Bezug auf die Ziele des Landschaftsschutzgebietes nicht zu erwarten.

Die nächstliegende Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von 650 m zum Vorhaben. Die östlich angrenzende Landschaft weist ein ebenes Relief auf und ist durch verstreut liegende Einzelgehöfte und -häuser sowie eine intensive landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Die geplante Umschlaganlage befindet sich in einer Entfernung von ca. 60 m zum bereits beantragten Spülfeld und von ca. 400 m zum dazugehörigen geplanten Abbaugewässer.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, deren Wirkungen laut Antrag soweit möglich vermieden bzw. minimiert werden sollen.

Durch die Bauarbeiten inklusive der Rammarbeiten kann es zu Erschütterungen und Lärmbelastungen sowie zu Bodenverdichtungen kommen.

Durch den Bau und den Betrieb der Sande können Staubbelastungen auftreten.

Die Oberflächenentwässerung des landseitigen Umschlagplatzes erfolgt zukünftig von der Kai-kante weg über rückseitige Versickerungsmulden hin zum östlich angrenzenden Flurstück 44/5.

Es sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Es werden ca. 850 m² versiegelt.
- Ca. 59 Bäume (Eichen, Birken, Erlen, Pappeln, Lärchen und Eschen) mit Stammdurchmessern zwischen 0,1 und 0,5 m werden beseitigt.
- Es werden kleinräumig Lebensräume von Brutvögeln und Fledermäusen in Anspruch genommen. Durch die Maßnahmen können Individuen dieser Artengruppen auch im geringen Umfang gestört werden.
- Auf einer Länge von 140,0 m wird der Böschungsbewuchs entfernt und der Oberboden entnommen.
- Die Gewässersohle wird auf ca. 1.200 m² befestigt.
- Es wird eine Spundwand auf ca. 100 m Länge errichtet.
- Die Landschaft am geraden Dortmund-Ems-Kanal wird noch weiter technisch überprägt.
- Während der Umschlagsarbeiten ist eine temporäre Wegesperrung vorgesehen.

Geplante Schutz- und Verminderungsmaßnahmen

In Zeiträumen mit der Gefahr der Staubbelastung wird ein Befeuchten durchgeführt. Die Regelungen zum Boden-, Biotop- und Artenschutz werden beachtet und im weiteren Zulassungsverfahren berücksichtigt. Die Grenzwerte der TA Luft und Lärm werden nach Angabe des Vorhabenträgers sowohl in der Bauphase als auch während des Betriebs eingehalten. Dies wird u.a. durch den Einsatz lärmgeminderter Baumaschinen und einer Begrenzung der Rammzeiten erreicht. Die Belange im Hinblick auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind ebenfalls ermittelt worden mit dem Ergebnis, dass die anlagenbedingten Auswirkungen auf die Gewässerstruktur als gering zu bewerten sind. Stoffliche Einträge in den Oberflächen-gewässerkörper sollen im Zuge der Baumaßnahmen sowie des anschließenden Betriebs durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung

Die nach der Vermeidung verbleibenden Auswirkungen verursachen verschiedene erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung. Diese können durch eine Kompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden.

Geplante Kompensation

In den Antragsunterlagen ist beschrieben, dass die Flächen nach dem Betrieb so rekultiviert werden, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Es ist darüber hinaus eine Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG geplant. Der Plan sieht hierfür die Entwicklung einer neuen Feldhecke auf einer Fläche von rd. 900 m² vor. Die Kompensationspflanzung soll auf dem Flurstück der Sandabgrabung erfolgen.

Darüber hinaus ist für den Verlust von Gehölzen als Lebensraum für bestimmte Arten das Anbringen von Vogel- und Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (CEF) bzw. als Kompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG (Eingriffsregelung) entlang der Gehölzstrukturen am Dortmund-Ems-Kanal geplant.

Schutzgüter

Es sind keine Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG zu erwarten.

Ebenso können Auswirkungen auf das nächstgelegene, rd. 2,8 km vom Vorhabenstandort entfernte FFH-Gebiet ausgeschlossen werden. Auch das mindestens 10 km vom Vorhabenstandort entfernte Vogelschutzgebiet wird durch das Bauvorhaben nicht tangiert. Die Durchführung einer FFH-Vorprüfung oder -Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist somit nicht erforderlich ist. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (besonderer Artenschutz) sind unter Beachtung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen aus jetziger Sicht nicht zu erwarten. Das Vorhaben widerspricht auch nicht den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG.

Insgesamt werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter des UVPG nicht prognostiziert. Dies gilt auch für das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, konkret dem geplanten Sandabbau auf den östlich benachbarten Flurstücken.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß § 7 Abs. 5 UVPG durch die Baumaßnahmen mit den vorgeschlagenen Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden, eine Konfliktanalyse ist ausreichend erfolgt. Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Somit wird die Baumaßnahme als **nicht** UVP-pflichtig eingeschätzt.

Oldenburg, den 09.11.2023
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich 6

Melchior-Becker